

# G e s e t z s a m m l u n g

für das  
Königreich Sachsen.  
16.

30.) Verordnung der Landesregierung,  
die Bestrafung der Urheber innenbemeldeter falscher Gerüchte betreffend,  
vom 26ten September 1820.

Von **SEINER** Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Es sind neuerlich mehre Fälle bekannt geworden, daß Personen, auf öffentlicher Strafe angefallen und beraubt worden zu seyn, fälschlich angegeben haben.

Um dergleichen Vorgängen, wodurch das Publikum ohne Grund in Unruhe versetzt wird, für die Zukunft möglichst vorzubeugen, verordnen Wir hiermit, daß derjenige, welcher, einen solchen Vorfall erdichtet zu haben, gekündigt oder für überführt zu achten ist, ausser der ihm deshalb, nach Verhältnis der dabei Statt gefundenen Bosheit und des daraus erwachsenen Schadens, sonst bevorstehenden Strafe, vor deren Vollstreckung an- noch, nach Befinden, an das Halsseisen öffentlich ausgestellt werden soll; weshalb vorkommenden Falls von der, die diesfällige Untersuchung führenden Obrigkeit, vor Ertheilung eines Bescheids oder Einholung rechtlichen Erkenntnisses in der Sache, zu Unserer Landesregierung, mit Beifügung der Acten, Berichte zu erstatten, und weitere Entschliessung auf solchen zu gewarten ist.

Nach dieser, in Gemäßheit des Generalis vom 13ten July 1796. und des Mandats vom 9ten März 1818., noch besonders bekannt zu machenden Verordnung haben sämmtliche Obrigkeiten und Unterthanen sich gebührend zu achten.

Gegeben zu Dresden, am 26ten September 1820.

Freyherr von Werthern.

Wilhelm Ludwig Adermann, S.